

## GRUNDORDNUNG

---

21. November 2017

Grundordnung (GO) der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart vom 21. November 2017 (Mitteilungen des Rektorats Nr. 8/2018 vom 04. Juli 2018)

Aufgrund von § 8 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014, (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) geändert worden ist, hat der Senat der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart in seiner Sitzung vom 21. November 2017 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 LHG die nachstehende vierte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart beschlossen. Die Mehrheit der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat am 04. Juni 2018 der Zusammenführung der Ämter gemäß § 4 Abs. 8 Satz 1 LHG zugestimmt. Der Hochschulrat hat in seiner Sitzung vom 07. November 2017 gemäß § 20 Abs. 1 Satz 4 Nr. 10 LHG Stellung genommen. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 27. Juni 2018, Az.: 7951.8-467/18/1, dieser Grundordnung zugestimmt

**Inhaltsübersicht**

Präambel		Seite 4
<hr/>		
<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>		
Bezeichnungen	§ 1	Seite 5
Mitglieder	§ 2	Seite 5
Angehörige der Kunsthochschule	§ 3	Seite 5
Ehrungen	§ 4	Seite 6
Gremien	§ 5	Seite 6
Chancengleichheit von Frauen und Männern; Gleichstellungsbeauftragte	§ 6	Seite 7
<hr/>		
<b>II. ZENTRALE ORGANISATION – ORGANE</b>		
Rektorat	§ 7	Seite 9
Senat	§ 8	Seite 9
Hochschulrat	§ 9	Seite 10
<hr/>		
<b>III. DEZENTRALE ORGANISATION</b>		
Fachgruppen	§ 10	Seite 12
Studienkommissionen	§ 11	Seite 12
<hr/>		
<b>IV. PERSONAL UND EINRICHTUNGEN</b>		
Berufung von Professorinnen und Professoren	§ 12	Seite 14
Kunsthochschuleinrichtungen	§ 13	Seite 14
<hr/>		
<b>V. STUDIERENDE</b>		
Studierendenschaft	§ 14	Seite 16
Amtszeit der Studierenden in Gremien	§ 15	Seite 16
<hr/>		
<b>VI. GUTE PAXIS IN KUNST, WISSENSCHAFT UND LEHRE</b>		
Ombudsperson für Lehre	§ 16	Seite 16
Ombudspersonen für gute wissenschaftliche und künstlerische Praxis	§ 17	Seite 16
Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen	§ 18	Seite 17

---

**VII. QUALITÄTSSICHERUNG**

Verwendung von Qualitätssicherungsmitteln	§ 19	Seite 18
---	------	----------

---

**VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Änderung der Grundordnung	§ 20	Seite 18
---------------------------	------	----------

Inkrafttreten	§ 21	Seite 18
---------------	------	----------

## Präambel

Die 1761 gegründete Staatliche Akademie der Bildenden Künste Stuttgart ist eine der ältesten und größten Kunsthochschulen in Deutschland. Mit einer Vielzahl von Studiengängen in den Bereichen der Bildenden Künste, der Architektur, des Design, des Künstlerischen Lehramts, der Restaurierung von Kulturgütern und der Kunstwissenschaft pflegt sie auf verschiedenen Ebenen künstlerische Denkformen und fördert auf vielfältige Weise kreative Fähigkeiten und Fertigkeiten. Neben der künstlerischen Arbeit in den Klassen und Ateliers bietet sie mit ihren über 30 Lehrwerkstätten exzellente Möglichkeiten, um neue Ideen, Entwürfe und Konzepte praktisch umzusetzen.

Die Staatliche Akademie der Bildenden Künste Stuttgart (im Folgenden „Kunsthochschule“ genannt) bekennt sich zu künstlerischer Innovation und versteht sich als Experimentierfeld für exemplarische künstlerische Arbeit in der Einheit von Forschung und Lehre. Sie tritt ein für die Verbindung von Kunsttheorie und Kunstpraxis und bietet Möglichkeiten gattungsübergreifender künstlerischer Betätigung. Sie zeigt sich offen gegenüber kulturellen, technologischen und sozialen Entwicklungen und sucht den interdisziplinären Dialog. Gleichzeitig fühlt sie sich der Erhaltung des materiellen Kulturerbes auf wissenschaftlicher Grundlage verpflichtet. Sie ergreift Initiativen auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene zur Förderung des Diskurses in Fragen der Kunst und der Ästhetik mit Ausstellungen und wissenschaftlichen Beiträgen in Form von Workshops, Kongressen und Publikationen. Internationalität und Pluralismus in Lehre, Forschung und Entwicklung und der offene Dialog mit der Gesellschaft sind Bestandteile ihres Selbstverständnisses.

Vor dem Hintergrund dieses Leitbildes trifft die Grundordnung die nach dem Landes Hochschulgesetz von der Kunsthochschule vorzunehmenden Regelungen über die strukturelle Organisation sowie über die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Organe und sonstigen Gremien. Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben konkretisiert sie damit die verpflichtende Mitwirkung der Mitglieder der Kunsthochschule an der Selbstverwaltung.

Die Grundordnung formuliert die Rahmenbedingungen für effiziente und transparente Strukturen und Entscheidungsabläufe. Die Beteiligungsrechte der Gremien mit ihren Kompetenzen und Verantwortlichkeiten werden mit diesen Regelungen sinnvoll koordiniert und verknüpft. Mit der Beibehaltung der Fachgruppenstruktur wird auf eine vertikale Untergliederung in Fachbereiche verzichtet. Mit der Neuaufteilung der Fachgruppen erfährt das interdisziplinäre Potential der Kunsthochschule eine weitere Stärkung und klare Positionierung nach außen. Dabei stellen die Fachgruppen Kunst, Architektur, Design und Kunstwissenschaften–Restaurierung vier gleichberechtigte Säulen der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart dar.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### § 1 - Bezeichnungen

- (1) <sup>1</sup>Das hauptamtliche Rektoratsmitglied für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung führt die Bezeichnung „Kanzlerin“ oder „Kanzler“. <sup>2</sup>Die nebenberuflichen Rektoratsmitglieder führen die Bezeichnung „Prorektorin“ oder „Prorektor“.
- (2) Die Lehrkräfte nach § 52 Abs. 6 LHG werden in dieser Grundordnung als „Werkstattlehrerinnen“ oder „Werkstattlehrer“ bezeichnet.

### § 2 - Mitglieder

- (1) Mitglieder der Kunsthochschule sind die an der Kunsthochschule nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich Tätigen, die eingeschriebenen Studierenden sowie die eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden.
- (2) <sup>1</sup> Mitglieder sind ferner die entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren, die kooptierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Hochschulen, die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, die Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie die Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren.
- (3) <sup>1</sup> Hauptberuflich ist eine Tätigkeit, wenn die Arbeitszeit oder der Umfang der Dienstaufgaben mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit umfasst oder der Hälfte des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals entspricht. <sup>2</sup> Nicht nur vorübergehend ist eine Tätigkeit, die auf mehr als sechs Monate innerhalb eines Jahres angelegt ist.
- (4) <sup>1</sup> Die in Absatz 1 genannten Mitglieder der Kunsthochschule sind aktiv und passiv wahlberechtigt; sie haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung und der Erfüllung der Aufgaben der Kunsthochschule in Organen, Gremien und beratenden Ausschüssen mit besonderen Aufgaben mitzuwirken und Ämter, Funktionen und sonstige Pflichten in der Selbstverwaltung zu übernehmen, es sei denn, dass wichtige Gründe entgegenstehen. <sup>2</sup> Die in Absatz 2 genannten Mitglieder der Kunsthochschule haben in dieser Eigenschaft weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht an der Kunsthochschule.
- (5) <sup>1</sup> Studierende, die ein verpflichtendes Praxissemester ableisten, dürfen ein Amt in der Selbstverwaltung ausüben. <sup>2</sup> Beurlaubte Studierende sind passiv wahlberechtigt, das aktive Wahlrecht ruht.

### § 3 - Angehörige der Kunsthochschule

- (1) Angehörige oder Angehöriger der Kunsthochschule ist, wer an der Kunsthochschule tätig ist, ohne ihr Mitglied zu sein.
- (2) <sup>1</sup> Zu den Angehörigen gehören auch Personen, die Kontaktstudienangebote der Kunsthochschule wahrnehmen. <sup>2</sup> Angehörige oder Angehöriger ist weiterhin, wer an der Kunsthochschule auf Grund eines Kooperationsvertrages tätig ist. <sup>3</sup> Die Kooperationsverträge bedürfen jeweils der Zustimmung durch das Rektorat.
- (3) <sup>1</sup> Angehörige sind grundsätzlich nicht wählbar und nicht wahlberechtigt. <sup>2</sup> Sie haben das Recht zur Nutzung der Einrichtungen der Kunsthochschule nach Maßgabe der

jeweiligen Benutzungsordnung.

- (4) Wer an der Kunsthochschule nicht hauptberuflich und nicht nur vorübergehend (§ 2 Absatz 3), aber in einem Umfang tätig ist, der wenigstens einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit oder einem Viertel des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals entspricht, besitzt das aktive und passive Wahlrecht.
- (5) Angehörige haben das Recht und die Pflicht an der Selbstverwaltung und der Erfüllung der Aufgaben der Kunsthochschule mitzuwirken.

#### **§ 4 - Ehrungen**

- (1) <sup>1</sup>Die Kunsthochschule kann die Würde einer Ehrensenatorin oder eines Ehrensensors Persönlichkeiten verleihen, die sich um die Kunsthochschule in besonderem Maße verdient gemacht haben. <sup>2</sup>Der Senat beschließt über die Verleihung der Würde auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors.
- (2) Die Promotionsordnung regelt die Verleihung eines Doktorgrades ehrenhalber für besondere wissenschaftliche oder künstlerische Verdienste.

#### **§ 5 - Gremien**

- (1) Zu den Gremien der Kunsthochschule zählen die Fachgruppen und die Studienkommissionen.
- (2) <sup>1</sup>Die Amtszeit gewählter Mitglieder von Gremien beginnt am 1. Oktober. <sup>2</sup>Findet die Wahl erst zu einem späteren Zeitpunkt statt oder kann ein gewähltes Mitglied ihr oder sein Wahlamt erst zu einem späteren Zeitpunkt antreten, so verkürzt sich die Amtszeit entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Verliert ein gewähltes Mitglied eines Gremiums die Wählbarkeit, legt es sein Amt nieder oder scheidet es aus einem sonstigen Grunde aus, so tritt an seine Stelle für den Rest der Amtszeit die nächste Bewerberin oder der nächste Bewerber mit der nächsthöheren Stimmenzahl. <sup>2</sup>Ist die Liste erschöpft oder sind keine gewählten Bewerberinnen oder Bewerber mehr vorhanden, so kann die betroffene Mitgliedergruppe eine Nachwahl vornehmen.
- (4) <sup>1</sup>Im Falle des Rücktritts einer Vorsitzenden oder eines Vorsitzenden oder einer Leiterin oder eines Leiters eines Gremiums oder einer Einrichtung führt diese oder dieser die Geschäfte bis zum Antritt einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiter. <sup>2</sup>Dasselbe gilt für deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- (5) Bestimmungen des Verfahrens, insbesondere zur Einberufung der Sitzungen, zur Verhandlungsleitung und zur Beschlussfassung kann das betreffende Gremium in einer Geschäftsordnung regeln.
- (6) In nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Entscheidungsgremien verfügen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bei der Entscheidung in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre betreffen, mindestens über die Hälfte der Stimmen, in Angelegenheiten, die die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern unmittelbar betreffen, über die Mehrheit der Stimmen (§ 10 Absatz 3 LHG); das Nähere wird in der Verfahrensordnung geregelt.

(7) Die Regelungen der Absätze 1 bis 6 gelten auch für den Senat.

### **§ 6 - Chancengleichheit von Frauen und Männern; Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) <sup>1</sup>Die Kunsthochschule fördert bei der Wahrnehmung aller Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin, sie fördert aktiv die Erhöhung der Frauenanteile in allen Fächern und auf allen Ebenen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, und sorgt für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und künstlerischer/wissenschaftlicher Tätigkeit. <sup>2</sup>Bei allen Aufgaben und Entscheidungen sind die geschlechterspezifischen Auswirkungen zu beachten. <sup>3</sup>Für alle Gremien, Kommissionen und Ämter ist eine angemessene Vertretung von Frauen anzustreben.
- (2) <sup>1</sup>Der Senat wählt eine gemeinsame Gleichstellungsbeauftragte und zwei Stellvertreterinnen. <sup>2</sup>Die gemeinsame Gleichstellungsbeauftragte und eine der Stellvertreterinnen werden in der Regel aus dem Kreis des an der Kunsthochschule hauptberuflich tätigen weiblichen künstlerischen/wissenschaftlichen Personals gewählt. <sup>3</sup>Eine zweite Stellvertreterin wird aus dem Kreis des an der Kunsthochschule hauptberuflich tätigen weiblichen nichtwissenschaftlichen Personals gewählt. <sup>4</sup>Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. <sup>5</sup>Wiederwahl ist zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt ihre Aufgaben gemäß § 4 LHG wahr. <sup>2</sup>Sie gehört dem Senat und den Berufungskommissionen nach § 48 Absatz 3 LHG sowie allen Einstellungskommissionen mit Stimmrecht an; sie kann sich in Einstellungs- und Berufungskommissionen auch von einer von ihr zu benennenden Person vertreten lassen. <sup>3</sup>Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt an den Sitzungen der Fachgruppen und des Hochschulrats mit beratender Stimme teil; sie kann sich hierbei vertreten lassen und ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. <sup>4</sup>Die Gleichstellungsbeauftragte ist über jede Angelegenheit, die einen unmittelbaren Bezug zu ihrer Aufgabenstellung aufweist, frühzeitig zu unterrichten.
- (4) <sup>1</sup>Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, bei sexueller Belästigung Ansprechpartnerin für künstlerisch/wissenschaftlich tätige Frauen und Studentinnen zu sein. <sup>2</sup>Sie wirkt neben anderen Organen und Gremien der Kunsthochschule darauf hin, dass Mitglieder und Angehörige der Kunsthochschule vor sexueller Belästigung geschützt werden. <sup>3</sup>Informationen über persönliche und sachliche Verhältnisse von Betroffenen dürfen nicht ohne deren Einverständnis an Dritte weitergegeben oder sonst verwertet werden. <sup>4</sup>Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu beteiligen, soweit betroffene Frauen einer Beteiligung nicht widersprechen. <sup>5</sup>Ist ein Gleichstellungsbeauftragter bestellt, hat diese Aufgabe eine Stellvertreterin wahrzunehmen. <sup>6</sup>Darüber hinaus gelten die Regelungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes. <sup>7</sup>Regelungen zum weiteren Verfahren trifft die Kunsthochschule in den Richtlinien zum Schutz vor sexueller Diskriminierung, Belästigung und Gewalt.
- (5) Im Sinne des Absatzes 4 bestellt die Kunsthochschule zusätzlich eine männliche Ansprechperson.
- (6) <sup>1</sup>Sofern der Senat eine beratende Gleichstellungskommission einrichtet, ist die Kommission über alle Vorgänge zu unterrichten, die in ihren Aufgabenbereich fallen. <sup>2</sup>Sie erhält hierfür alle statistischen und sonstigen Angaben, die sie für ihre Arbeit als erforderlich erachtet, soweit dem nicht Rechtsvorschriften oder der Wille der

Betroffenen entgegensteht. <sup>3</sup>Hierbei unterliegen ihre Mitglieder der gesetzlichen Schweigepflicht.



## II. ZENTRALE ORGANISATION – ORGANE

### § 7 - Rektorat

- (1) Das Rektorat leitet die Kunsthochschule und ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die nicht im LHG oder in der Grundordnung eine andere Zuständigkeit festgelegt ist.
- (2) Dem Rektorat gehören an:
  1. die Rektorin als hauptamtliches Mitglied und Vorsitzende bzw. der Rektor als hauptamtliches Mitglied und Vorsitzender,
  2. die Kanzlerin bzw. der Kanzler als weiteres hauptamtliches Mitglied,
  3. drei Prorektorinnen/Prorektoren als nebenamtliche Mitglieder.
- (3) Das Rektorat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) <sup>1</sup>Der Findungskommission zur Wahl eines hauptamtlichen Rektoratsmitglieds gehören an:
  1. die oder der Vorsitzende des Hochschulrats,
  2. zwei weitere Mitglieder des Hochschulrats,
  3. drei weitere Mitglieder des Senats, wobei mindestens ein Mitglied der Gruppe der hauptamtlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehört,
  4. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums (beratend).<sup>2</sup>Die Geschlechteranteile sollen gleichmäßig verteilt sein. <sup>3</sup>Die Gleichstellungsbeauftragte, sofern nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied des Senats bestellt, wirkt beratend mit.
- (5) Die Findungskommission wird von der oder dem Vorsitzenden des Hochschulrats geleitet.
- (6) Bei Stimmgleichheit nach drittem Wahlgang im Wahlpersonengremium ist die Stelle erneut auszuschreiben (§ 18 Absatz 3 Satz 5 LHG).

### § 8 - Senat

- (1) <sup>1</sup>Der Senat entscheidet in Angelegenheiten von künstlerischer Praxis, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung, soweit diese nicht durch Gesetz einem anderen zentralen Organ zugewiesen sind. <sup>2</sup>Der Senat ist zuständig für die in § 19 Absatz 1 LHG genannten Angelegenheiten. <sup>3</sup>Darüber hinaus ist der Senat zuständig für die Zustimmung zu den Berufungsvorschlägen gemäß § 48 Absatz 4 LHG i.V.m. § 12 der Grundordnung.
- (2) Dem Senat gehören an
  1. kraft Amtes
    - a) die Rektoratsmitglieder gemäß § 7 Absatz 2,
    - b) die Gleichstellungsbeauftragte.
  2. auf Grund von Wahlen
    - a) acht Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, soweit sie hauptberuflich tätig sind und überwiegend Aufgaben einer Professur wahrnehmen,

- b) zwei Mitglieder der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 52 LHG, mit Ausnahme der Lehrkräfte nach § 52 Absatz 6 LHG,
  - c) zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden,
  - d) drei Vertreterinnen oder Vertreter der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, davon zwei Werkstattlehrerinnen oder Werkstattlehrer.
- (3) Die Amtszeit der nichtstudentischen Wahlmitglieder beträgt vier Jahre, die Amtszeit der Vertreterinnen bzw. Vertreter der Studierenden ein Jahr.
- (4) <sup>1</sup>Die Vorsitzenden der Fachgruppen, die nicht gewählte Senatsmitglieder sind, nehmen an den Sitzungen des Senats mit beratender Stimme teil. <sup>2</sup>Die Studierendenschaft kann eine Vertreterin oder einen Vertreter benennen, die oder der an den Sitzungen des Senats mit beratender Stimme teilnehmen kann; wird keine Vertreterin oder kein Vertreter benannt, so nimmt die Präsidentin oder der Präsident des Studierendenparlaments die Vertretung wahr. <sup>3</sup>Des Weiteren kann der Konvent der Doktorandinnen und Doktoranden ein Mitglied für die beratende Teilnahme an Senatsitzungen bestimmen.
- (5) Den Vorsitz im Senat führt die Rektorin oder der Rektor.
- (6) <sup>1</sup>Für den Senat gilt die Verfahrensordnung der Kunsthochschule. <sup>2</sup>Entscheidungen in Berufungsverfahren von Professorinnen oder Professoren erfolgen in geheimer Abstimmung. <sup>3</sup>Entscheidungen in anderen Personalangelegenheiten können in offener Abstimmung erfolgen, sofern das Gremium die offene Abstimmung im Einzelfall einstimmig beschließt. <sup>4</sup>Jedes Mitglied des Senats kann an das Rektorat Anfragen in allen Angelegenheiten stellen, die in die Zuständigkeit des Senats fallen. Das Rektorat beantwortet diese Anfragen in angemessener Frist, spätestens jedoch in der zweiten auf die Anfrage folgenden Senatssitzung.
- (7) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Hochschulrats werden einmal im Jahr zu einer Sitzung des Senats eingeladen. <sup>2</sup>Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Hochschulrats erhält Gelegenheit zum Bericht im Senat.

## **§ 9 - Hochschulrat**

- (1) <sup>1</sup>Der Hochschulrat begleitet die Kunsthochschule, nimmt Verantwortung in strategischer Hinsicht wahr, entscheidet über die Struktur- und Entwicklungsplanung und schlägt Maßnahmen vor, die der Profilbildung und der Erhöhung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit dienen. <sup>2</sup>Er beaufsichtigt die Geschäftsführung des Rektorats. <sup>3</sup>Der Hochschulrat ist darüber hinaus zuständig für die in § 20 Absatz 1 LHG genannten Angelegenheiten.
- (2) <sup>1</sup>Der Hochschulrat besteht aus sieben Mitgliedern, von denen drei Mitglieder aus dem Kreis der Mitglieder der Kunsthochschule gewählt werden (interne Mitglieder). <sup>2</sup>Die Rektoratsmitglieder, eine Vertreterin oder ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums und die Gleichstellungsbeauftragte nehmen an den Sitzungen des Hochschulrats beratend teil.
- (3) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. <sup>2</sup>Die Wiederwahl ist möglich. <sup>3</sup>Die Amtszeit der internen Mitglieder endet in jedem Fall mit der Beendigung der Mitgliedschaft in der Kunsthochschule.
- (4) Der Hochschulrat wählt ein externes Mitglieder zur oder zum Vorsitzenden.

- (5) Der Hochschulrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Für die Findungskommission zur Auswahl der Mitglieder des Hochschulrats bestellt der Senat vier nicht dem Rektorat angehörende Mitglieder.

### III. DEZENTRALE ORGANISATION

#### § 10 - Fachgruppen

- (1) <sup>1</sup>Die Fachgruppen beraten ungeachtet der ihnen in dieser Grundordnung zugewiesenen Beteiligungsrechte die Organe und Studienkommissionen bei der Erfüllung deren fachlicher Aufgaben. <sup>2</sup>Ihre Mitglieder unterstützen die Studierenden durch studienbegleitende fachliche Beratung.
- (2) <sup>1</sup>In einer Fachgruppe wird das hauptberuflich tätige künstlerische/wissenschaftliche Personal der Kunsthochschule gleicher oder verwandter Fächer zusammengefasst. <sup>2</sup>Die Kunsthochschule gliedert sich in die vier Fachgruppen KUNST, ARCHITEKTUR, DESIGN und KUNSTWISSENSCHAFTEN-RESTAURIERUNG.
- (3) <sup>1</sup>Professorinnen und Professoren sind den Fachgruppen nach Maßgabe ihrer Dienstaufgaben zugeordnet. <sup>2</sup>Bei Überschneidung der Aufgaben ist eine Doppelzugehörigkeit möglich. <sup>3</sup>In Zweifelsfällen entscheidet über die Fachgruppenzugehörigkeit das Rektorat nach Anhörung des oder der Betroffenen und der beteiligten Fachgruppe(n).
- (4) <sup>1</sup>Die Fachgruppenzugehörigkeit der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Werkstattelehrerinnen und Werkstattelehrer folgt der Fachgruppenzugehörigkeit der fachlich vorgesetzten Professorin oder des fachlich vorgesetzten Professors. <sup>2</sup>In anderen Fällen entscheidet das Rektorat.
- (5) <sup>1</sup>Gibt sich eine Fachgruppe eine Geschäftsordnung (§ 5 Absatz 5), so kann sie in dieser Geschäftsordnung festlegen, dass nur solche Mitglieder der Fachgruppe in den Sitzungen der Fachgruppe Stimmrecht haben, die hierzu durch Wahlen bestimmt worden sind. <sup>2</sup>Die Geschäftsordnung hat in diesem Fall auch Regelungen über die Zahl der von einer Mitgliedergruppe zu wählenden Wahlmitglieder sowie über die Dauer ihrer Amtszeit zu treffen.
- (6) <sup>1</sup>An den Sitzungen der Fachgruppen nehmen jeweils zwei gewählte Studierendenvertreterinnen oder Studierendenvertreter teil. <sup>2</sup>Die Amtszeit der Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden beträgt ein Jahr.
- (7) Die stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Fachgruppensitzungen wählen für die Dauer von zwei Jahren aus dem Kreise der hauptberuflichen Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- (8) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende der Fachgruppe vertritt die Fachgruppe, bereitet die Sitzungen vor und vollzieht die Beschlüsse. <sup>2</sup>Sie oder er unterstützt das Rektorat bei der Einrichtung und Pflege des Informationssystems nach § 13 Absatz 8 LHG.

#### § 11 - Studienkommissionen

- (1) <sup>1</sup>Die Studienkommissionen sind für alle mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben zuständig. <sup>2</sup>Zu ihren Aufgaben gehört es insbesondere, Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Gegenständen und Formen des Studiums sowie zur Verwendung der für Studium und Lehre vorgesehenen Mittel zu erarbeiten und an der Evaluation der Lehre unter Einbeziehung studentischer Veranstaltungskritik mit-

zuwirken. <sup>3</sup>Die Studienkommissionen lassen sich regelmäßig über die ordnungsgemäße Arbeit der Prüfungskommissionen berichten.

- (2) <sup>1</sup>Den Studienkommissionen gehören höchstens zehn Mitglieder an, davon vier gewählte Studierende. <sup>2</sup>Bei der Auswahl der Mitglieder der Studienkommissionen ist eine angemessene Repräsentation der in der Kommission zusammengefassten Studiengänge vorzunehmen. <sup>3</sup>Die Bestellung der Studienkommissionen erfolgt durch den Senat.
- (3) Folgende Studienkommissionen werden gebildet:
  - Studienkommission BILDENDE KUNST UND KÜNSTLERISCHES LEHRAMT
  - Studienkommission ARCHITEKTUR
  - Studienkommission DESIGN
  - Studienkommission RESTAURIERUNG
- (4) Studienkommissionen, in denen mehrere Studiengänge zusammengefasst sind, können für besondere Belange einzelner Studiengänge beratende Ausschüsse bilden.
- (5) Über die Zuständigkeit der Studienkommissionen für die einzelnen Studiengänge entscheidet das Rektorat.
- (6) <sup>1</sup>Den Vorsitz einer Studienkommission führt die oder der Studienkommissionsvorsitzende. <sup>2</sup>Diese oder dieser sowie die oder der stellvertretende Vorsitzende werden im Benehmen mit der Studienkommission vom Senat aus dem Kreis der hauptberuflichen Professorinnen und Professoren bestimmt.
- (7) Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt vier Jahre, die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden ein Jahr.

## IV. PERSONAL UND EINRICHTUNGEN

### § 12 - Berufung von Professorinnen und Professoren

- (1) <sup>1</sup>Professorinnen und Professoren werden von der Rektorin oder vom Rektor im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium auf der Grundlage des Berufungsvorschlags berufen. <sup>2</sup>Die Rektorin oder der Rektor kann in begründeten Fällen von dem Berufungsvorschlag abweichen.
- (2) <sup>1</sup>Wird eine Professur frei, so hat das Rektorat die Fachgruppe, der die Professur fachlich zugeordnet war, zu hören. <sup>2</sup>Die Fachgruppe nimmt Stellung zur inhaltlichen Ausrichtung der Professur, zur Zusammensetzung der zu bildenden Berufungskommission und zur Besetzung der oder des stellvertretenden Kommissionsvorsitzenden und teilt ihre Stellungnahme dem Rektorat schriftlich mit.
- (3) <sup>1</sup>Auf Grundlage der Stellungnahme der Fachgruppe prüft das Rektorat, ob die Funktionsbeschreibung der Professur geändert, die Stelle einem anderen Aufgabenbereich zugewiesen oder nicht wieder besetzt werden soll. <sup>2</sup>Weicht das Ergebnis der Prüfung vom beschlossenen Struktur- und Entwicklungsplan ab, so hat das Rektorat die Stellungnahme des Senats einzuholen.
- (4) <sup>1</sup>Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags bildet das Rektorat nach Maßgabe des § 48 Absatz 3 LHG eine Berufungskommission, die von einem Rektorsmitglied geleitet wird. <sup>2</sup>Der von der Berufungskommission aufgestellte Berufungsvorschlag bedarf der Zustimmung des Senats. <sup>3</sup>Der Senat lädt zur Beratung über den Berufungsvorschlag die Mitglieder der Berufungskommission hinzu, um Fragen der Senatsmitglieder zum Berufungsvorgang und zur Entscheidungsfindung beantworten zu können.

### § 13 - Kunsthochschuleinrichtungen

- (1) <sup>1</sup>Die Kunsthochschule verfügt über verschiedene Kunsthochschuleinrichtungen. <sup>2</sup>Im Sinne der Unterteilung nach § 15 Absatz 7 LHG stellen die Institute und Werkstätten wissenschaftliche bzw. künstlerische Einrichtungen und die Bibliothek, das Archiv, die Sammlung und das Rechenzentrum Betriebseinrichtungen dar.
- (2) <sup>1</sup>Die Bibliothek, das Archiv, die Sammlung und das Rechenzentrum sind als zentrale Einrichtungen dem Rektorat zugeordnet. <sup>2</sup>Dieses kann die fachliche Leitung einer Professorin oder einem Professor übertragen.
- (3) Bei Instituten werden das Verfahren zur Bestimmung der Leitung des Instituts und die Zuordnung des Instituts zu einer Fachgruppe in der Institutssatzung geregelt.
- (4) <sup>1</sup>Werkstätten sind einer oder mehreren Fachgruppen und/oder dem Rektorat zugeordnet. <sup>2</sup>Die Werkstätten stehen allen Studierenden, Meisterschülerinnen und Meisterschülern, Doktorandinnen und Doktoranden sowie Graduiertenstipendiatinnen und Graduiertenstipendiaten nach Maßgabe der Werkstättenordnung und der jeweiligen Benutzungsordnung offen.
- (5) Die Leiterin oder der Leiter einer Werkstatt wird vom Rektorat bestellt und kann von diesem nach Vorschlag oder Anhörung der zuständigen Fachgruppe(n) von der Leitung entbunden werden.

- (6) <sup>1</sup>Werkstattlehrerinnen und Werkstattlehrer führen unter der fachlichen Verantwortung der Leiterin oder des Leiters der Werkstatt Lehrveranstaltungen durch. <sup>2</sup>Sie unterstützen die Professorinnen und Professoren der Kunsthochschule bei deren dienstlichen Aufgaben in Lehre und Forschung.

## V. STUDIERENDE

### § 14 - Studierendenschaft

- (1) <sup>1</sup>Die an der Kunsthochschule immatrikulierten Studierenden bilden die Verfasste Studierendenschaft der Akademie. <sup>2</sup>Sie ist eine Gliedkörperschaft der Kunsthochschule.
- (2) Die Verfasste Studierendenschaft nimmt die Aufgaben gemäß § 65 Absatz 2 LHG wahr.
- (3) Das Nähere regelt die Organisationssatzung der Studierendenschaft der Akademie in der jeweils geltenden Fassung.

### § 15 - Amtszeit der Studierenden in Gremien

<sup>1</sup>Die Amtszeit von Studierenden in Hochschulgremien beträgt ein Jahr und beginnt in der Regel am 1. Oktober eines Jahres. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 beträgt die Amtszeit eines studentischen Mitglieds im Hochschulrat drei Jahre, endet aber in jedem Fall mit der Beendigung der Mitgliedschaft in der Kunsthochschule.

## VI. GUTE PAXIS IN KUNST, WISSENSCHAFT UND LEHRE

### § 16 - Ombudsperson für Lehre

- (1) Der Senat bestellt auf Vorschlag der Verfassten Studierendenschaft ein Mitglied der Kunsthochschule als Ombudsperson für Lehre.
- (2) <sup>1</sup>Die Ombudsperson kann Studierende wie Lehrende der Kunsthochschule in allen Angelegenheiten der Lehre bei der Lösung von Konflikten unterstützen. <sup>2</sup>Sie kann alle Gremien und Organe der Kunsthochschule einbeziehen und berichtet unmittelbar dem Rektorat.
- (3) Die Ombudsperson handelt nach den Grundsätzen der Vertraulichkeit, der Fairness und der Transparenz.

### § 17 - Ombudspersonen für gute wissenschaftliche und künstlerische Praxis

- (1) <sup>1</sup>Der Senat bestellt Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Kunsthochschule als Ombudspersonen für gute wissenschaftliche und künstlerische Praxis. <sup>2</sup>Näheres regeln die entsprechenden Ordnungen.
- (2) <sup>1</sup>Die Ombudspersonen können für Studierende wie Lehrende der Kunsthochschule in allen Angelegenheiten der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und Künstlerinnen und Künstler zur Beratung und Unterstützung in Fragen guter wissenschaftlicher und künstlerischer Praxis und ihrer Verletzung durch wissenschaftliche Unredlichkeit tätig werden. <sup>2</sup>Sie können alle Gremien und Organe der Kunsthochschule einbeziehen und berichtet unmittelbar dem Rektorat.
- (3) <sup>1</sup>Die Ombudspersonen handeln nach den Grundsätzen der Vertraulichkeit, der Fairness und der Transparenz. <sup>2</sup>Näheres regeln die entsprechenden Ordnungen.



**§ 18 - Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen**

- (1) <sup>1</sup>Der Senat bestellt aus dem Kreis des hauptberuflichen Personals der Kunsthochschule eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Dauer von vier Jahren. <sup>2</sup>Eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (2) <sup>1</sup>Die oder der Beauftragte unterstützt die Kunsthochschule bei ihrer Aufgabe, die Belange von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen bei der Gestaltung der Zugangs-, Studien- und Lernbedingungen zu berücksichtigen und wirkt an notwendigen Maßnahmen zur Verwirklichung ihrer gleichberechtigten Teilhabe und zum Abbau von Barrieren und Benachteiligungen im Hochschulbereich mit. <sup>2</sup>Insbesondere wirkt sie oder er darauf hin, dass Nachteilsausgleiche beim Studienzugang, bei der Studiengestaltung und in Prüfungen realisiert werden.
- (3) <sup>1</sup>Die oder der Beauftragte ist über alle geplanten Maßnahmen, die die Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen berühren, frühzeitig und umfassend zu informieren. <sup>2</sup>Die oder der Beauftragte kann gegenüber allen Organen und Selbstverwaltungsgremien der Kunsthochschule Anträge stellen, Stellungnahmen abgeben und Vorschläge machen, soweit die Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen berührt sind.
- (4) Die oder der Beauftragte erstattet dem Senat jährlich Bericht über die Situation der Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, über ihre/seine Arbeit und über die Fortschritte bei der Herstellung von Barrierefreiheit sowie angemessener Vorkehrungen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile.

## VII. QUALITÄTSSICHERUNG

### § 19 - Verwendung von Qualitätssicherungsmitteln

- (1) <sup>1</sup>Das Rektorat entscheidet gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Gesetz zur Sicherung der Qualität in Studium und Lehre (Qualitätssicherungsgesetz) über die Verwendung von Qualitätssicherungsmitteln im Einvernehmen mit einer Vertretung der Studierenden. <sup>2</sup>Anträge zur Verwendung von Qualitätssicherungsmitteln kann jedes Mitglied der Kunsthochschule stellen, einschließlich der Rektoratsmitglieder selbst.
- (2) <sup>1</sup>Zur Beschlussfassung über Anträge für die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel wird eine Kommission Qualitätssicherungsmittel eingerichtet. <sup>2</sup>Dieser gehören an:
1. die Prorektorin oder der Prorektor für Lehre und Studium als Vorsitzende/Vorsitzender,
  2. die Kanzlerin oder der Kanzler,
  3. fünf durch die Studierendenschaft legitimierte und zu benennende Studierende, die im Hinblick auf ihre Fachgruppenzugehörigkeit ein möglichst breites Fächerspektrum vertreten sollen,
  4. die Leitung der Abteilung Finanzen (beratend).
- <sup>3</sup>Weitere sachkundige Personen können bei Bedarf beratend hinzugezogen werden. <sup>4</sup>Die Kommission wird von der Prorektorin für Lehre oder vom Prorektor für Lehre mindestens zweimal jährlich einberufen.
- (3) <sup>1</sup>Das Einvernehmen mit den Studierenden wird in der Kommission Qualitätssicherungsmittel dadurch hergestellt, dass Beschlüsse über die Anträge in der Kommission nur mit Mehrheit der anwesenden studentischen Mitglieder gefasst werden können. <sup>2</sup>Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) <sup>1</sup>Kann in der Kommission Qualitätssicherungsmittel kein Einvernehmen mit den Studierenden hergestellt werden, findet bis zum Erlass einer kunsthochschuleigenen Satzung gemäß § 2 der Einvernehmensersatzungsverordnung (EEVO) § 3 der EEVO Anwendung. <sup>2</sup>Vor Anrufung der Schiedskommission berät das Rektorat in direktem Dialog mit den studentischen Mitgliedern der Kommission Qualitätssicherungsmittel darüber, ob doch noch ein Einvernehmen erzielt werden kann.

## VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 20 - Änderung der Grundordnung

Eine Änderung dieser Grundordnung bedarf der absoluten Mehrheit der Stimmen der Senatsmitglieder.

### § 21 - Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stuttgart, den 03. Juli 2018

gez.

Prof. Dr. Barbara Bader

Rektorin